



| SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



## PENSIONS FIBEL 2009

PENSIONS/PFLEGEGELDSERVICE 2009

Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft  
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86  
Tel.: 01/546 54-0 · Fax: 01/546 54-385  
Druck: SVD Büromanagement GmbH  
[www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)

*Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!*

*Nach jahrelangem Berufsleben sind Sie nun in den wohlverdienten Ruhestand getreten oder haben eine Hinterbliebenenpension zuerkannt erhalten. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft begrüßt Sie recht herzlich im Kreis der Pensionisten.*

*Ihr Pensionsbezug beinhaltet verschiedene Rechte, aber auch Pflichten. Diese Fibel informiert Sie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Pension.*

*Sollten Sie noch weitere Fragen haben, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Unsere Mitarbeiter in den Landesstellen und an den Sprechtagen in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer geben gerne weitere Auskünfte. Wir wünschen Ihnen für Ihren neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allem aber Gesundheit!*

*IHRE  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT  
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT*

Männliche Bezeichnungen in dieser Fibel gelten auch für Leistungsbezieherinnen in gleicher Weise.

## 1. PENSIONSBESCHEID / ABRECHNUNG / PENSIONISTENAUSWEIS

---

Die Pension wird Ihnen mit einem **Bescheid** zuerkannt.

Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid sorgfältig auf. Er ist ein Dokument, das Ihren Pensionsanspruch verbrieft.

Sollten sich Unklarheiten ergeben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer Landesstelle. Aber auch die Interessenvertretungen beraten Sie fachkundig und kostenlos.

Wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie dagegen binnen drei Monaten nach dessen Zustellung klagen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Information über das Klagerecht in Ihrem Bescheid.

Jedem Bescheid liegt eine **Abrechnung** bei. Der hier genannte Anweisungsbetrag wird ab nun monatlich auf Ihr Pensionskonto überwiesen oder vom Briefträger ausbezahlt. Wenn Sie zur Berechnung der Pension oder der Abzüge Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre SVA-Landesstelle.

Aktuelle Informationen über die Anweisungsbeträge erhalten Sie mit dem monatlichen Pensionszahlungsbeleg (Kontoauszug). Das Muster eines Auszahlungsbeleges sowie Informationen zu darin verwendeten Abkürzungen finden Sie in der Anlage (Pkt. 18).

Auf Wunsch erhalten Sie von Ihrer Landesstelle einen **Pensionistenausweis** in Scheckkartenformat.

## 2. AUSZAHLUNG DER PENSION / SONDERZAHLUNGEN

---

Die Pension wird ab nun **monatlich im Nachhinein** am Ersten des Folgemonats angewiesen. Zu den Pensionszahlungen für April und September wird eine Sonderzahlung in der Höhe der jeweiligen Monatspension ausgezahlt. Bitte bringen Sie allfällige Zahlungsreklamationen in erster Linie bei Ihrem Geldinstitut oder beim zuständigen Postamt vor.

Nach Aufnahme der regelmäßigen Zahlung dürfen Vorschüsse auf künftige Zahlungen nicht geleistet werden.

Bei **vorübergehender Abwesenheit**, etwa Spitalaufenthalt oder Urlaub, ist es empfehlenswert, die Nachsendung der Pension beim Postamt zu veranlassen.

## 3. PENSIONSZAHLUNG INS AUSLAND

---

Pensionszahlungen ins Ausland sind grundsätzlich an die Vorlage einer Lebensbestätigung gebunden (Ausnahme: Aufenthalt in Deutschland). Bitte verwenden Sie dafür das Formular, das dem Bescheid bei Auslandswohnsitz beigelegt wird.

Wohnen Sie in der Schweiz, Spanien oder Liechtenstein, dann werden Sie in der Folge einmal jährlich zur Vorlage einer Lebensbestätigung aufgefordert.

In andere Staaten werden Pensionen nur nach Übersendung einer Lebensbestätigung bzw. Pensionsanforderung ausgezahlt. Mit der Anforderung können Sie auch entscheiden, in welchen Abständen Ihre Pension ausbezahlt wird (monatlich, vierteljährlich, jährlich) und damit die für Sie günstigste Variante wählen (Zahlungsspesen). Beachten Sie aber, dass Sie mindestens einmal im Jahr die Pensionsanforderungen einschicken müssen, weil der Anspruch nach einem Jahr verfällt (z. B. verfällt die Pension für Jänner, wenn die Zahlung nicht bis spätestens 1. Februar des Folgejahres angefordert wird).

Bei Auslandskonten im EWR sind der **IBAN** und **BIC-Code unbedingt anzugeben** (zu finden auf jedem Kontoauszug)! Nur so ist eine spesenfreie Auszahlung gewährleistet.

## 4. ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN DER PENSION

---

### **Erwerbstätigkeit neben einer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension**

Die vorzeitige Alterspension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension fällt weg, wenn während des Pensionsbezuges eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung eintritt oder sonstige Erwerbseinkünfte vorliegen, welche die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (aktuelle Werte im Anhang, Pkt. 19) übersteigen.

Auch der Bezug einer Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung steht einer Pensionszahlung entgegen. Lediglich die Pensionsversicherungspflicht aufgrund einer bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert von nicht mehr als 2.400 Euro führt zu keinem Wegfall.

Die Pension fällt mit dem Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit weg und wird bei Beendigung der Tätigkeit wieder ausbezahlt. Bei Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres geht die vorzeitige Alterspension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension automatisch in eine Alterspension über und wird bei Vorliegen von Wegfallszeiten neu berechnet.

### **Erwerbstätigkeit neben der Alterspension**

Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Für die bezahlten Beiträge gibt es einen Zuschlag zur Pension.

### **Erwerbstätigkeit neben einer Erwerbsunfähigkeitspension**

#### **Teilpension**

Die Erwerbsunfähigkeitspension wird erst ausgezahlt, wenn die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgebliche Tätigkeit aufgegeben worden ist.

Wird eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt oder wird nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit frühestens nach drei Monaten aufgenommen, dann wird ein Teil des Einkommens auf die Pension angerechnet.

### **Erwerbstätigkeit neben einer Witwen-/Witwerpension**

Eine Erwerbstätigkeit neben einer Witwen-/Witwerpension ist zulässig; allerdings werden die Einkünfte auf die Pension angerechnet. Die Pension kann durch die Anrechnung auch zur Gänze wegfallen.

### **Erwerbstätigkeit neben einer Waisenpension**

Eine Erwerbstätigkeit neben einer Waisenpension ist grundsätzlich möglich. Wird die Waisenpension wegen einer Ausbildung weitergewährt, muss die Arbeitskraft überwiegend der Ausbildung gewidmet sein.

## 5. BEFRISTUNG DER PENSION

---

Eine **Erwerbsunfähigkeitspension** wird grundsätzlich befristet für maximal 24 Monate zuerkannt. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt **weiterhin erwerbsunfähig** sind, können Sie die Weitergewährung der Pension beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Wegfall einlangen. Wir empfehlen, den Antrag bereits drei Monate vor Einstellung der Pension zu stellen, damit die Pension ohne Unterbrechung weitergewährt werden kann.

Eine **Witwen-/Witwerpension** gebührt in bestimmten Fällen nur für 30 Monate:

- wenn die Witwe/der Witwer beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war
- wenn der/die Verstorbene bei der Eheschließung bereits Pensionist/Pensionistin oder älter als 65 Jahre (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) war.

Keine zeitliche Begrenzung erfolgt, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde, oder wenn die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

## 6. WEGFALL DER PENSION

---

Der Anspruch auf **Witwen-/Witwerpension** endet mit der Wiederverehelichung. In diesem Fall wird die Pension abgefertigt (Einmalzahlung in Höhe von 35 Monatspensionen ohne Ausgleichszulage).

## 7. DAUER DES ANSPRUCHS AUF WAISENPENSION

---

Die Waisenpension gebührt bis zum 18. Geburtstag. Sie wird über Antrag weitergewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) oder wenn das Kind infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

## 8. RUHEN DER PENSION

---

Unter Ruhen ist zu verstehen, dass der Pensionsanspruch zwar aufrecht bleibt, aber die Pension ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden darf.

Nach Wegfall des Ruhensgrundes gebührt die Pension in ihrer ursprünglichen Höhe.

## Ruhen der Pension bei Bezug von ASVG-Krankengeld

Trifft ein Anspruch auf eine Eigenpension mit einem Anspruch auf ASVG-Krankengeld zusammen, so ruht die Pension grundsätzlich in der Höhe des Krankengeldes.

## Ruhen bei Haft

Die Pension ruht, wenn ein Pensionist eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt. Für unversorgte Angehörige ist eine Ersatzleistung vorgesehen.

## 9. KINDERZUSCHUSS

---

Zu Eigenpensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss gebührt nur einem Elternteil. Er beträgt 29,07 Euro monatlich (auch zu den Sonderzahlungen).

Der Anspruch auf Kinderzuschuss endet grundsätzlich mit dem 18. Geburtstag des Kindes. Er wird über Antrag weitergewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), oder wenn das Kind infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

## 10. AUSGLEICHSZULAGE

---

Die Ausgleichszulage sichert jedem Pensionsberechtigten ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn das Gesamteinkommen eines Pensionisten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unter einem gesetzlichen Mindestbetrag – dem Richtsatz – liegt. Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe des Unterschieds zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz.

Zum Gesamteinkommen zählen auch die Einkünfte des Ehepartners, der im gemeinsamen Haushalt lebt. Auf die Ausgleichszulage werden grundsätzlich alle Einkünfte angerechnet, die Sie außer Ihrer Pension beziehen: andere Pensionen, Unfallrenten, Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und andere Kapitaleinkünfte, Leibrenten, Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern, Sachbezüge, z. B. ein Wohnrecht.

Ausgenommen von der Anrechnung sind:

- die Sonderzahlungen zur April- und Septemberpension
- Kinderzuschüsse und Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld
- Pflegegeld und vergleichbare Leistungen, Sozialhilfeleistungen, Gnadenpensionen u.a.m.

## 11. PFLEGE GELD

Wer aufgrund einer Behinderung voraussichtlich mindestens sechs Monate auf ständige Betreuung und Hilfe angewiesen ist, kann Pflegegeld beantragen. Der Pflegebedarf muss mehr als 50 Stunden pro Monat betragen.

Je nach Pflegebedarf erfolgt die Einstufung in eine der sieben Pflegegeldstufen (aktuelle Werte im Anhang, Pkt. 19).

Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein, zwölfmal jährlich, ausgezahlt.

## 12. PENSIONS ANPASSUNG

Um den Wert der Pensionen zu sichern, werden diese jährlich zum 1. Jänner erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung ist von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abhängig. Den exakten Prozentsatz für die Pensionserhöhung (Anpassungsfaktor) legt der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz fest. Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze werden jährlich angepasst.

## 13. WAS SIE ALS PENSIONIST/PENSIONISTIN MELDEN MÜSSEN

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen können für den Pensionsbezug von Bedeutung sein. Sie müssen daher die SVA von allen wichtigen Änderungen rasch in Kenntnis setzen; nicht zuletzt, um Nachteile zu vermeiden. Sollte durch eine Verletzung der Meldepflicht eine Leistung zu Unrecht erbracht worden sein, so ist die SVA gesetzlich verpflichtet, den Überbezug zurückzufordern.

Die Meldungen sind schriftlich bei der SVA-Landesstelle zu erstatten.

**Innerhalb von sieben Tagen müssen gemeldet werden:**

- die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit (z.B. als Gewerbetreibender, Freiberufler, Landwirt, Arbeiter, Angestellter) bzw. eines Gesellschaftsverhältnisses sowie - innerhalb einer GmbH - die Übernahme der Geschäftsführung durch einen Gesellschafter
- die Höhe und jede Änderung des Erwerbseinkommens; zum Erwerbseinkommen zählen auch Einkünfte aus öffentlichen Funktionen

#### **Innerhalb von zwei Wochen müssen gemeldet werden:**

- Namensänderung
- Verehelichung, Ehescheidung
- Wohnsitzverlegung
- Auslandsaufenthalte (von über zwei Monaten pro Kalenderjahr)
- die Beendigung von Erwerbstätigkeiten
- der Bezug von Krankengeld und dessen Änderungen
- der Antrag auf eine weitere Pension oder Rente (auch ausländische Leistung)
- die Zuerkennung, die Höhe und Änderungen dieser Leistungen (ausgenommen die Pensionsanpassung)
- eine Strafhaft oder Untersuchungshaft von mehr als einem Monat

#### **Bei Bezug einer Witwen- oder Witwerpension ist außerdem zu melden:**

- Anfall und Höhe einer Geldleistung aus der Unfallversicherung oder Arbeitslosenversicherung
- Anfall und Höhe eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamtendienstverhältnis, eines Ruhebezugs oder ähnlicher Leistungen aufgrund einer Dienst- oder Pensionsordnung (auch ausländische Leistungen)
- Änderung und Wegfall dieser Leistungen

#### **Bei Bezug eines Kinderzuschusses oder einer Waisenpension ist außerdem zu melden:**

- für Kinder über 18 Jahre die Unterbrechung bzw. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung (z. B. aufgrund des Präsenzdienstes), die Erhöhung der Lehrlingsentschädigung und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- das Ableben des Kindes

#### **Bei Bezug einer Ausgleichszulage ist außerdem zu melden:**

- jede Änderung der Familienverhältnisse (Verehelichung, Scheidung, Ableben des Ehepartners)
- die Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem Ehepartner
- jeder Auslandsaufenthalt, unabhängig von der Dauer
- die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, sowie die Höhe und jede Änderung der Einkünfte (siebentägige Meldefrist!). Das gilt auch für Einkünfte Ihres Ehepartners und der Kinder, die bei der Ausgleichszulage berücksichtigt werden (z. B. Lehrlingsentschädigung)
- der Erwerb bzw. die Pachtung land/forstwirtschaftlicher Flächen durch Sie oder Ihren Ehepartner (siebentägige Meldefrist!), sowie der Einheitswert dieser Flächen und jede Änderung des Ausmaßes bzw. des Einheitswerts dieser Flächen
- der Bezug von Kündigungsentschädigung oder Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- der Anfall und die Höhe, sowie jede Änderung und der Wegfall von allen sonstigen Einkünften, z. B. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen von Sparguthaben, Wertpapieren usw., Einkünfte aus Gesellschaftsbeteiligungen, Leibrenten, Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, bzw. gegenüber den Eltern
- die Gewährung eines Wohnrechts, von Verpflegung und anderen Naturalleistungen sowie deren Änderungen

Ausgleichszulagenbezieher erhalten regelmäßig alle drei Jahre einen Fragebogen zugeschickt. Wenn dieser Fragebogen nicht zeitgerecht beantwortet wird, kann die Ausgleichszulage zurückgehalten werden.

#### **Bei Bezug eines Pflegegeldes ist innerhalb von vier Wochen zu melden:**

- die Aufnahme in eine Krankenanstalt, Heilanstalt usw.
- die Besserung des Gesundheitszustandes
- die Zuerkennung einer weiteren pflegebezogenen Geldleistung
- Auslandsaufenthalte von über zwei Monaten im Kalenderjahr

### Krankenversicherte Pensionisten müssen außerdem melden:

- Ende der „Mitversicherung“ eines Ehepartners oder von Kindern (z. B. Beginn einer eigenen Pflichtkrankenversicherung, Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, Unterbrechung/Ende der Schul- oder Berufsausbildung, Aufnahme in ein Pflegeheim)
- Bei Befreiung von Kostenbeteiligung und Rezeptgebühr: Verbesserung in den eigenen Einkommensverhältnissen oder in jenen von Haushaltsangehörigen

## 14. ABZÜGE VON DER BRUTTOPENSION

Von der Bruttopension werden abgezogen:

- Krankenversicherungsbeitrag: siehe dazu Kapitel 15.
- Kostenanteile: siehe dazu Kapitel 15.
- Lohnsteuer: siehe dazu Kapitel 16.

Weitere Einbehalte sind möglich, z. B. für Beitragsrückstände, Pfändungen, Ansprüche von Sozialhilfeträgern, Arbeitsmarktservice usw.

## 15. KRANKENVERSICHERUNG

Personen, die als Aktive krankenversichert waren, sind auch als Pensionist grundsätzlich krankenversichert, wenn und solange sich der Pensionist im Inland bzw. in einem Land aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 5, 1 % und wird von der Pension einbehalten.

Die GSVG-Krankenversicherung tritt auch dann ein, wenn für Sie bereits eine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht (Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung).

Falls Ihr Ehepartner bei Ihnen mitversichert ist, müssen Sie auch für Ihren Ehepartner einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 3,4 % bezahlen. Dieser Beitrag entfällt, wenn ein Befreiungsgrund (z. B. Erziehung eines minderjährigen Kindes, Bezug von Pflegegeld) vorliegt.

### Option für Geldleistungsberechtigung

Pensionisten mit Sachleistungsberechtigung (Jahresnettoeinkommen bis: siehe Anhang, Pkt. 19) können eines der folgenden Leistungspakete optieren:

- **volle Geldleistungsberechtigung:** Behandlung beim Arzt und im Spital als Privatpatient, Vergütung der entstandenen Kosten nach dem Vergütungstarif (max. 80 %)

Die aktuelle Höhe dieses Optionsbeitrages finden Sie im Anhang.

- **Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung:** Behandlung im Spital als Privatpatient, Vergütung laut Tarif, Behandlung weiterhin mit der e-card beim Vertragsarzt; (nachträglich Vorschreibung eines Kostenanteiles - 20 % - der von der Pension einbehalten wird).

Die aktuelle Höhe dieses Optionsbeitrages finden Sie im Anhang.

### Kostenanteile

Der Kostenanteil, den GSVG-krankenversicherte Pensionisten für Sachleistungen zu entrichten haben, wird von der Pension einbehalten. Der monatliche Auszahlungsbetrag kann sich durch diesen Abzug ändern.

### Befreiung von Rezeptgebühren und Kostenanteilen

Von der Rezeptgebühr bzw. vom Kostenanteil sind befreit:

#### Befreiung ohne Antrag:

- Bezieher einer Pension mit Ausgleichszulage (Sonderbestimmungen für Personen, die ein landwirtschaftliches Ausgedinge beziehen)

- Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- Waisenpensionisten (nur vom Kostenanteil).

#### **Befreiung auf Antrag:**

- Ehepartner von Pensionisten, die eine Ausgleichszulage zum Familienrichtsatz beziehen.
- Personen, deren monatliches Nettoeinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt (aktuelle Werte im Anhang). Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um einen bestimmten Betrag (aktuelle Werte im Anhang).
- Personen, die überdurchschnittliche Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen nachweisen, wenn ihre monatlichen Nettoeinkünfte 115 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen (aktueller Wert im Anhang).

Auf das Nettoeinkommen wird das Einkommen von Angehörigen (Lebensgefährten) im gemeinsamen Haushalt angerechnet.

Die jährliche Belastung mit Rezeptgebühren ist mit 2 Prozent der Nettopension bzw. des Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen) begrenzt.

Auskünfte über die Befreiung erhalten Sie in Ihrer SVA-Landesstelle, beim Sprechtag oder im Internet ([www.sva.or.at](http://www.sva.or.at) → Leistungen/Krankenversicherung/Versicherungsschutz/Kostenbeteiligung)

GSVG-Pensionisten sind vom Service-Entgelt für die e-card befreit.

## 16. LOHNSTEUER

### **Lohnsteuerabzug**

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft muss nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine allfällige Lohnsteuer von der Pension abziehen und an das Finanzamt überweisen.

### **Lohnsteuerbegünstigungen, Freibeträge**

Bei Vorliegen der erforderlichen Bestätigungen können gesetzlich vorgesehene Lohnsteuerbegünstigungen berücksichtigt werden:

1. Freibetrag bei körperlicher oder geistiger Behinderung. Dieser Freibetrag wird nur berücksichtigt, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.
2. Freibetrag für Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten (Tuberkulose, Magen-, Nieren-, Leberleiden, Zuckerkrankheit, Zöliakie)
3. Freibetrag für Körperbehinderte, die ein Kraftfahrzeug benützen.
4. Freibetrag für Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung
5. Sonstige Freibeträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen, Wohnraumbeschaffung oder -sanierung, Versicherungsprämien) können berücksichtigt werden, wenn ein Freibetragsbescheid des Finanzamts vorliegt
6. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag (Finanzamtsformular – E 30)
7. Kirchenbeiträge bzw. Beiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen können berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Belege bis Jahresende einlangen.

### **Gemeinsame Versteuerung**

Wenn Sie noch eine andere Pension, einen Ruhegenuss oder Leistungen von Pensionskassen beziehen, dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen gemeinsam berechnet und nur von der höchsten Leistung abgezogen. Sie ersparen sich damit Steuernachzahlungen an das Finanzamt.

## 17. ERMÄSSIGUNGEN UND BEFREIUNGEN

### **Seniorentarif bei der Bundesbahn**

Die VORTEILScard ermöglicht ermäßigte Bahnfahrten. Die VORTEILScard für Senioren kann von Männern ab Vollendung des 65. und von Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres gelöst werden. Die VOR-

TEILScard für Behinderte erhalten behinderte Personen unabhängig vom Lebensalter. Auskünfte erhalten Sie bei jedem Bahnhof, der noch einen Fahrkartenschalter hat, bei der VORTEILScard-Serviceline unter 05-1717 (gebührenpflichtig) oder unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at).

### Rundfunkgebühren

Bezieher von Pensionen oder Pflegegeld mit geringem Haushaltseinkommen können die Befreiung von den Rundfunkgebühren oder einen Zuschuss zu den Fernsprechentgelten beantragen. Nähere Auskünfte gibt es bei der Gebühren Info Service GmbH (Auskunftsstellen in Wien, Graz, Innsbruck und Klagenfurt oder im Internet - [www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)), den Telefongesellschaften oder telefonisch bei der Service-Hotline 0810 00 10 80 (gebührenpflichtig). Antragsformulare gibt es bei Gemeindeämtern und Postämtern.

### Weitere Beihilfen

Pensionisten mit geringen Einkünften können weiters in Anspruch nehmen:

Mietzinsbeihilfe: Auskünfte erteilt das Wohnsitzfinanzamt.

Wohnbeihilfe: Auskünfte erteilt das Amt der Landesregierung.

## 18. ANLAGE

Bei jeder Pensionszahlung auf ein Konto oder mit der Post erhalten Sie von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug.

Auf diesem Beleg finden Sie

- den Anweisungsbetrag (monatlicher Netto-Auszahlungsbetrag)
- die einzelnen Bezugsteile (z. B. Pension, Ausgleichszulage)
- die Abzüge (Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer)
- die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge

- Lohnsteuerfreibeträge
- Leistungserhöhungen (Pensionsanpassung)
- andere Informationen, z. B. über wichtige Fristen, Nachzahlungen, die gemeinsam mit der Pension ausbezahlt werden, oder den Wegfall der Pension oder von Bezugsteilen

Der monatliche Zahlungsbeleg gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) als Pensionistenausweis.

### Pensions-Zahlungsbeleg *Muster*

Das Bild zeigt ein schematisches Muster eines Pensions-Zahlungsbelegs. Oben rechts ist ein Währungs-Symbol 'EUR' in einem Kasten zu sehen. Darunter befinden sich zwei leere Zeilen für 'Aufgaben' und 'Forderungen'. Der Hauptteil des Belegs ist in vier farbige Kästen unterteilt: drei Kästen für 'Betragsfeld I', 'Betragsfeld II' und 'Betragsfeld III' sowie ein größeres Kasten für 'Informationsfeld'.

**Betragsfeld I** *Bezugsteile (brutto)*

**Betragsfeld II** *Abzüge*

**Betragsfeld III** *Sonstige Werte*

**Informationsfeld** *Weitere Hinweise*

Die Summe der Werte im Betragsfeld I (Bruttobezüge) abzüglich der Werte im Betragsfeld II (Abzüge) ergibt den Auszahlungsbetrag

Das Muster gilt für eine Barauszahlung mit der Post. Der Kontoauszug oder Beleg bei einer Anweisung auf ein Pensionskonto, der von Ihrem Geldinstitut ausgedruckt wird, sieht etwas anders aus, enthält aber die gleichen Betrags- und Informationsfelder.

### **Betragsfeld I** *Höhe der einzelnen Bezugsteile (brutto)*

EIGPENS	Eigenpension (Pensionsanspruch aus eigener Versicherung)
WITPENS	Witwenpension, Witwerpension
WAIPENS	Waisenpension bzw. Summe der Waisenpensionen
AUSGLZU	Ausgleichszulage
KINDERZU	Kinderzuschuss bzw. Summe der Kinderzuschüsse
PFLG(XX)	Pflegegeld: XX = Pflegestufe
SZ APRIL/SZ SEPT	Sonderzahlung zur April- oder Septemberpension (Pension mit Kinderzuschuss und Ausgleichszulage abzüglich eventueller Ruhensbeträge, Raten- und Fremdadzüge)

Eine Lohnsteuerrückvergütung (z. B. aus der Lohnsteuerneuberechnung für das abgelaufene Kalenderjahr) ist in der Bruttopension (EIGPENS oder WITPENS) enthalten; eine Information dazu finden Sie im Informationsfeld.

Bei einmaligen Zahlungen (z. B. Ausgleichszulagen-Jahresausgleich) oder bei Nachzahlungen (z. B. bei der Zuerkennung der Pension oder Ausgleichszulage) wird der Anweisungsbetrag nicht aufgegliedert; Sie erhalten in diesen Fällen eine schriftliche Verständigung. Auf dem Zahlungsbeleg wird die Art der Zahlung angeführt:

- NACHZAHLUNG LT BESCHEID
- NACHZAHLUNG LT VERSTÄNDIGUNG
- AUSGLEICHSZULAGE
- KINDERZUSCHUSS
- PFLEGEgeld

#### **Betragsfeld II** Abzüge

SVBEITR	Krankenversicherungsbeitrag
LOHNST	Lohnsteuer
PFLGRAT	Rückzahlung eines Mehrbezugs an Pflegegeld
RUHEN	Ruhensbeträge, die von Gesetz wegen nicht ausbezahlt werden
KOA/BEIT	Kostenanteil oder GSVG-Beitragsrückstand
WEITERE ABZÜGE	z. B. für Exekutionen oder für Pensionsüberbezüge

#### **Betragsfeld III** Sonstige Werte sowie Frei- und Absetzbeträge bei der Lohnsteuerberechnung

SV-BMG	Von diesem Betrag wird der Krankenversicherungsbeitrag berechnet (5,1 %).
LST-BMG	Von diesem Betrag wird die Lohnsteuer berechnet.
HV-GESAMT	Betrag für die Höherversicherung. Dieser Betrag ist bereits in der Bruttopension (Betragsfeld I) enthalten.
HV-FREI	steuerfreier Teil der Höherversicherung
FREIBETR	Lohnsteuer-Freibetrag bzw. Summe der Freibeträge (ggf. inkl. Freibeträgen für Ehe- oder Lebenspartner)

ALLEINVER BERÜCKS Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt

ALLEINERZ BERÜCKS Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt

Lohnsteuerfreibeträge und Alleinverdiener/erzieher-Absetzbetrag können nur berücksichtigt werden, wenn Sie uns die erforderlichen Nachweise vorgelegt haben.

#### **Informationsfeld**

Bezugsbestät. SVA Monat/Jahr Aktenzeichen

Weitere Hinweise:

**ZUZÜGLICH NACHZAHLUNG(EN) NETTO EUR ...**

**ZUZÜGLICH KRIEGSGEFANGENENENTSCHÄDIGUNG VON EUR ...**

**BEFRISTETE PENSION FÄLLT WEG** Die Auszahlung Ihrer befristet zuerkannten Pension wird im nächsten Monat eingestellt.

**KINDERZUSCHUSS FÜR ... WEGGEFALLEN** Der Kinderzuschuss für das angeführte Kind ist weggefallen. Über die Voraussetzungen für eine Weitergewährung und die dafür erforderlichen Schritte informieren wir Sie gerne.

**LOHNSTEUERNEUBERECHNUNG EUR ... IN EIGPENS/WITPENS ENTHALTEN** Im Bruttobetrag (Betragsfeld I) ist eine Lohnsteuerrückvergütung enthalten.

**ÄNDERUNG WEITERER ABZÜGE** Der Raten- bzw. Fremdadzug hat sich geändert.

**WEGFALL WEITERER ABZÜGE** Der Raten- bzw. Fremdadzug ist weggefallen.

**PFLG-RUHEN-SPITALSAUFENTHALT** Das Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Aufenthalts. Ruhensbetrag im Feld RUHEN (Betragsfeld I).

**ZUZÜGL. AZ-JAHRESAUSGLEICH NETTO EUR ... oder AZ-JAHRESAUSGLEICH ERGAB KEINEN MEHRBETRAG** Information über das Ergebnis des Ausgleichszulagen-Jahresausgleichs für das Vorjahr

**LEISTUNGSÄNDERUNG - ERHÖHUNG DEUTSCHE RENTE** Die Höhe der Witwen/Witwerpension oder der Ausgleichszulage hat sich wegen der anzurechnenden deutschen Leistung verändert.

**LEISTUNGSÄNDERUNG – UMRECHNUNGSKURS** Die Höhe der Witwen/Witwerpension oder der Ausgleichszulage hat sich wegen eines neuen Umrechnungskurses der ausländischen Leistung verändert.

**FREIBETR FÄLLT 12/JJJJ WEG oder FREIBETR WEGGEFALLEN**  
Der Lohnsteuer-Freibetrag lt. Freibetragsbescheid (für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) fällt mit 31.12. weg. Bei der Arbeitnehmer-Veranlagung wird jeweils für das zweifolgende Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid bzw. eine Mitteilung für den Arbeitgeber ausgestellt (der Bescheid für 2009 also bei der Veranlagung für 2007). Wenn Sie den Freibetrag weiterhin geltend machen wollen, übermitteln Sie bitte umgehend die Mitteilung an den Arbeitgeber für das kommende Jahr.

**GEMEINSAME VERSTEUERUNG BEI ... oder MITVERSTEUERT BRUTTO EUR ...** Wenn Sie eine weitere Pension, einen Ruhegenuss oder eine Pensionskassenleistung beziehen, dann wird die Lohnsteuer für alle Pensionen zusammen ermittelt und nur von einer Leistung abgezogen („Gemeinsame Versteuerung“). Sie werden entweder über die zuständige Stelle informiert, die die Steuer abzieht, oder über die Höhe der Leistung der anderen Stelle, die im Feld LST-BMG enthalten ist.

**BELEGE KIRCHENST, GEWBEITR ABGEGEBEN?** Wir können Lohnsteuerabzüge für die Kirchensteuer etc. nur berücksichtigen, wenn die Belege bis Ende Dezember vorliegen. Wenn Sie diese Frist versäumen, können Sie die Beträge bei der Arbeitnehmerveranlagung durch das Finanzamt geltend machen.

**SCHULBESUCHS- FORTSETZUNGSBESTÄT EINSENDEN** Für den Weiterbezug eines Kinderzuschusses oder einer Waisenpension ist eine Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung erforderlich.

Da auf dem Beleg nicht viel Platz ist, kann es passieren, dass wiederkehrende Mitteilungen nicht aufscheinen, um wichtigere Informationen anzuführen.

## 19. AKTUELLE WERTE 2009

Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende .....	772,40 Euro
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt .....	1.158,08 Euro
Erhöhung für jedes Kind .....	80,95 Euro
Ausgleichszulagen-Richtsatz für Witwen/Witwerpensionen .....	772,40 Euro
Ausgleichszulagen-Richtsätze für Waisenpensionen	
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr .....	284,10 Euro
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr .....	426,57 Euro
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr .....	504,84 Euro
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr .....	772,40 Euro
Pauschalanrechnung für übergebene, verkaufte oder nicht bewirtschaftete Landwirtschaft („fiktives Ausgedinge“)	
Alleinstehende, Anrechnung für je 100 Euro Einheitswert höchstens .....	4,14 Euro 231,62 Euro
Verheiratete, Anrechnung für je 100 Euro Einheitswert höchstens .....	3,96 Euro 154,48 Euro
Kinderzuschuss pro Kind .....	29,07 Euro
ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Zuverdienstgrenze, Wegfall der vorzeitigen Alterspension bei monatlichen Einkünften ab .....	357,74 Euro
Einkommensgrenze für die Erwerbsunfähigkeitspension (Teilpension) .....	1.021,87 Euro
Einkommensgrenze für die Witwen-/Witwerpension ...	1.667,97 Euro

Pflegegeld Stufe 1 .....	154,20 Euro
Stufe 2 .....	284,30 Euro
Stufe 3 .....	442,90 Euro
Stufe 4 .....	664,30 Euro
Stufe 5 .....	902,30 Euro
Stufe 6 .....	1.242,00 Euro
Stufe 7 .....	1.655,80 Euro
Optionsbeitrag für „volle Geldleistungsberechtigung“ ..	85,92 Euro
Optionsbeitrag für „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ .....	68,75 Euro
Sachleistungsgrenze .....	56.279,99 Euro
Rezeptgebühr .....	4,90 Euro

## ADRESSEN DER SVA-LANDESSTELLEN

Wien	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Telefon (01) 546 54-0, Fax (01) 546 54-4770 e-mail: PensionsService.Wien@sva.sozvers.at
Niederösterreich	1051 Wien, Hartmannngasse 2b, Telefon (01) 546 54-0, Fax (01) 546 54-2580 e-mail: PensionsService.Niederoesterreich@sva.sozvers.at Servicestelle Baden 2500 Baden, Kaiser Franz-Ring 27, Telefon (02252) 895 21-566, Fax (02252) 895 21/589 e-mail: Servicestelle.Baden@sva.sozvers.at Servicestelle St. Pölten 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 48 Telefon (02742) 31 10 60, Fax (02742) 31 10 62 e-mail: Servicestelle.St.Poelten@sva.sozvers.at
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2, Telefon (02682) 625 31-0, Fax (02682) 625 31/58 e-mail: PensionsService.Burgenland@sva.sozvers.at
Oberösterreich	4021 Linz, Mozartstraße 41, Telefon (0732) 76 34-0, Fax (0732) 77 81 59 e-mail: PensionsService.Oberoesterreich@sva.sozvers.at
Steiermark	8010 Graz, Körblergasse 115, Telefon (0316) 60 04-0, Fax (0316) 60 04/442 e-mail: PensionsService.Steiermark@sva.sozvers.at
Kärnten	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 67, Telefon (0463) 321 33-300, Fax (0463) 321 33/370 e-mail: PensionsService.Kaernten@sva.sozvers.at
Salzburg	5020 Salzburg, Auerspergstraße 24 Telefon (0662) 87 94 51-0, Fax (0662) 87 94 51/7775 e-mail: PensionsService.Salzburg@sva.sozvers.at
Tirol	6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1, Telefon (0512) 53 41-200, Fax (0512) 53 41/444 e-mail: PensionsService.Tirol@sva.sozvers.at
Vorarlberg	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14, Telefon (05522) 766 42-0, Fax (05522) 766 42/500 e-mail: PensionsService.Vorarlberg@sva.sozvers.at